

Synopse zu der geplanten Änderung der Friedhofssatzung

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

derzeitig gültige Fassung	Änderungsentwurf
- ohne Inhaltsübersicht	- vor § 1 Inhaltsübersicht
<p>§ 5: Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe der Stadt Eisenach sind wie folgt geöffnet:</p> <p>a) in den Monaten April – Oktober (Sommerzeit) 07.00 – 21.00 Uhr,</p> <p>b) in den Monaten November – März (Winterzeit) 07.00 – 18.00 Uhr. Die Friedhofszugänge werden spätestens 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten geschlossen.</p> <p>(2) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen der Friedhöfe durch Aushang bekannt gemacht. Außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten gelten die Friedhöfe als geschlossen.</p>	<p>§ 5: Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p>
<p>§ 6: Verhalten auf den Friedhöfen</p>	<p>§ 6: Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>Neu: l) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofs abzulagern.</p>
<p>§ 7: Gewerbetreibende / Freiberufler</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben vor erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit auf den Friedhöfen diese bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung erteilt eine Eingangsbestätigung. Im Übrigen finden die Regelungen des 2 Abschnitts der EU/EWR-Handwerk-Verordnung – EU/EWR HwV vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) i.d.jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(2) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken hat der Gewerbetreibende vor Aufnahme seiner Tätigkeit für diese Tätigkeit und deren Dauer eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung oder einer solchen gleichwertigen Schadensabsicherung nachzuweisen.</p> <p>(3) Einem Gewerbetreibenden nach Abs. 1 wird die Ausführung seiner Tätigkeit untersagt, sofern er trotz wiederholter Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung entfallen sind.</p> <p>(4) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege gestattet. Bei anhaltend feuchter Witterung ist ein Befahren der Hauptwege mit sandgeschlämmter Deckschicht untersagt. Im Übrigen bedarf das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Für entstandene Schäden durch Fahrzeugbenutzung haftet der Verursacher.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen einzuhalten. Die</p>	<p>§ 7: Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof Gewerbetreibende / Freiberufler</p> <p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>(2) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken hat der Gewerbetreibende vor Aufnahme seiner Tätigkeit für diese Tätigkeit und deren Dauer eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung oder einer solchen gleichwertigen Schadensabsicherung nachzuweisen.</p> <p>(3) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die</p> <p style="margin-left: 20px;">a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und</p> <p style="margin-left: 20px;">c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.</p> <p>(4) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die</p>

derzeitig gültige Fassung	Änderungsentwurf
<p>Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur</p> <p>Montag – Mittwoch 07.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 07.00 - 18.00 Uhr, Freitag 07.00 - 15.00 Uhr,</p> <p>ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.</p> <p>(8) Für freiberuflich Tätige gelten die Abs. 1 – 7 entsprechend.</p> <p>(9) Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes v. 08.07.2009 (GVBl. S. 592, 596) i.d.jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) entsprechend.</p>	<p>Friedhofssatzung zu beachten und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, innerhalb der Öffnungszeiten - bis max. 1 Stunde vor Schließung des Friedhofes, ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.</p> <p>(7) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege gestattet. Bei anhaltend feuchter Witterung ist ein Befahren der Hauptwege mit sandgeschlämmter Deckschicht untersagt. Im Übrigen bedarf das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Für entstandene Schäden durch Fahrzeugbenutzung haftet der Verursacher.</p> <p>(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(9) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Der bei der gewerblichen Tätigkeit anfallende Müll, Unrat oder sonstige Abfallstoffe sowie sonstige organische Materialien, wie z. B. Boden, Laub oder abgestorbene Pflanzenteile sind vom Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen oder zu verwerten. Eine Nutzung der auf den Friedhöfen aufgestellten Sammelbehälter ist nicht gestattet. Ausgenommen reiner Erdanteil.</p> <p>(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.</p> <p>(11) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).</p>
	<p>Neu: § 8a: Bestattung und Beisetzung</p> <p>Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehörige Tätigkeiten sind</p> <p>a) Transportieren der Särge und Urnen innerhalb des Friedhofes,</p>

derzeitig gültige Fassung	Änderungsentwurf
	<p>b) Ausheben und Schließen der Gräber,</p> <p>c) Versenken der Särge und Urnen.</p> <p>Bei Ausnahmen, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet, ist immer ein Vertreter des Friedhofsträgers anwesend, dessen Anweisung zu folgen ist.</p>
	<p>§ 12 Umbettungen / Ausbettungen</p> <p>Neu: (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>
<p>§ 15: Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</p> <p>(15) Rasengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach vergeben. Es besteht kein Anspruch an ein der Lage nach bestimmtes Wahlgrab. Die Grabstätten werden eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.</p>	<p>§ 15: Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</p> <p>(15) An Rasengrabstätten für Erdbestattungen werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Grabstätten werden eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur an den Abstellflächen an der Grabstätte gestattet. Pflanzungen in den Rasen sind nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit eine Liegeplatte 0,35 m x 0,35 m zu erwerben, die ebenerdig in der Rasenfläche liegt. Die Liegeplatte wird mit dem Namen, Vornamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr beschriftet.</p>
<p>§ 16: Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten</p> <p>(6) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt wird.</p>	<p>§ 16: Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten</p> <p>(6) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf eine freie Grabstättenwahl (Nutzungsrecht) eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt wird.</p>
	<p>Neu: § 21a: Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften</p> <p>In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen von § 20 dieser Satzung.</p>
	<p>§ 23: Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(2) Neu: S.2 Die jeweils geltenden Gestaltungspläne sind Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p>§ 26: Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(3) Es ist in jedem Fall nach neu gestellten und wieder befestigten Grabmalen eine Abnahmeprüfung durchzuführen und dies durch eine Abnahmebescheinigung nachzuweisen.</p>	<p>§ 26: Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(3) Es ist in jedem Fall nach neu gestellten und wieder befestigten Grabmalen innerhalb von 28 Tagen eine Abnahmeprüfung durchzuführen und dies durch eine Abnahmebescheinigung nachzuweisen.</p>
<p>§ 29: Allgemeines</p> <p>(8) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nur dem Friedhofspersonal gestattet.</p>	<p>§ 29: Allgemeines</p> <p>(8) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist grundsätzlich untersagt.</p>

derzeitig gültige Fassung	Änderungsentwurf
<p>§ 31: Benutzung der Leichen- und Trauerhallen</p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.</p>	<p>§ 31: Benutzung der Leichenhalle/ Tiefkühlzelle auf dem Hauptfriedhof</p> <p>(1) Die Leichenhallen / Tiefkühlzelle dienen der Aufnahme und Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung.</p>
<p>§ 32: Trauerfeiern</p> <p>(1) Die Trauerfeiern werden in der dafür bestimmten Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten.</p> <p>(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene nach der Beurteilung des Arztes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Die Trauerfeiern finden in einem Abstand von 1 Stunde statt. Verlängerungen sind bei der Terminfestlegung mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und gebührenpflichtig.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in der Feierhalle.</p> <p>(5) Im Eigentum der Stadt Eisenach stehende Musikinstrumente dürfen nur von zugelassenen Musikern der Friedhofsverwaltung benutzt werden.</p>	<p>§ 32: Benutzung der Trauerhalle / Kapelle und des Abschiedsraumes</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in der dafür vorgesehenen Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof in Eisenach, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Trauerfeiern in den Räumlichkeiten auf den Ortsteilfriedhöfen sind generell nicht gestattet.</p> <p>(3) Die Benutzung der Trauerhalle / Kapelle kann versagt werden, wenn der Verstorbene nach der Beurteilung des Arztes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(4) Die Trauerfeiern finden in einem Abstand von 1 Stunde statt. Verlängerungen sind bei der Terminfestlegung mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und gebührenpflichtig.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in der Trauerhalle.</p> <p>(6) Trauerfeiern, die in den Räumlichkeiten der Friedhofsverwaltung Eisenach stattfinden, werden durch das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt. Für die musikalische Umrahmung stellt die Friedhofsverwaltung eine HIFI-Anlage zur Verfügung. Entsprechende Tonträger sind seitens der Angehörigen zu stellen.</p> <p>(7) Im Eigentum der Stadt Eisenach stehende Musikinstrumente dürfen nur von zugelassenen Musikern der Friedhofsverwaltung benutzt werden.</p> <p>(8) Der Abschiedsraum dient nur der Abschiednahme am Sarg und an der Urne. Trauerfeiern im Abschiedsraum sind nicht gestattet.</p>
<p>§ 37: Ordnungswidrigkeiten (1)</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 1 und 9 eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Anzeige ausübt,</p>	<p>§ 37: Ordnungswidrigkeiten (1)</p> <p>Neu: 3. I) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofs ablagert.</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 1 und 9 eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Anzeige ausübt, Abraum ablagert und Müll, Unrat oder sonstige Abfallstoffe auf den Friedhöfen entsorgt,</p> <p>Neu: 5. entgegen § 8a Bestattungen oder Beisetzungen ausführt oder ausführen lässt,</p> <p>Neu: 15. entgegen § 32 Trauerfeiern in den Räumlichkeiten auf den Ortsteilfriedhöfen durchführt.</p>